

Supplier Code of Conduct

EJOT versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.

Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Aus diesem Grund binden wir Lieferanten direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein. Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz.

Im Spannungsfeld zwischen Produkt/Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Lieferantenauswahl und -bewertung.

EJOT erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des *United Nations Global Compact* und diesem *EJOT Supplier Code of Conduct* entsprechen. Weiterhin wird erwartet, dass sie geeignete Prozesse einführen, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen des *EJOT Supplier Code of Conduct* fördern. Ferner erwartet EJOT von seinen Lieferanten, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten und anerkennen.

Unter „verbundenen Unternehmen“ im Sinne dieser Erklärung sind Gesellschaften zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zu mindestens fünfzig Prozent (50 Prozent) des stimmberechtigten Stammkapitals im wirtschaftlichen Eigentum des anderen Unternehmens stehen.

Umgang mit Mitarbeitenden

EJOT erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwartet EJOT die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten gelten Gesetze und Rechtsformen.

Arbeitsbedingungen

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze beachten. Weiterhin erwartet EJOT, dass die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit und der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus, gemäß den gelten Gesetzen und Bestimmungen eingehalten werden. Mitarbeitende sind vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer und verbaler Belästigung zu schützen. Die Privatsphäre der Mitarbeitenden ist zu achten.

Diskriminierung

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jede Form von Diskriminierung ablehnen sowie Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern. Kein Mitarbeitender darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

Kinderarbeit

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten die Regelungen zum Verbot von Kinderarbeit, insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung aus 1973 (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus 1999 (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation), einhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

Zwangsarbeit

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art beachten. Insbesondere das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit aus 1930 (Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation) und das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit aus 1957 (Übereinkommen 105 der Internationalen Arbeitsorganisation) sind einzuhalten.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden (z.B. gemäß OHSAS 18001). Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitenden, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

Umweltschutz

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

Der Lieferant achtet im Rahmen seiner Nachhaltigkeitspolitik auf einen verantwortungsvollen sowie schonenden Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen (hierbei berücksichtigt er auch seine Lieferkette).

Er achtet ebenfalls bei Produkten und Verfahren auf einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen sowie auf die Einhaltung geltender Umweltstandards. Die wirtschaftliche Betrachtung und Sinnhaftigkeit der eingesetzten Produkte und Verfahren darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden.

Der Lieferant engagiert sich insbesondere bei:

- der Reduzierung von Energie- und Wasserverbrauch
- der Reduzierung von Treibhausgasen
- dem Einsatz erneuerbarer Energien
- dem Einsatz von geeigneten Recycling-/Entsorgungskonzepten
- dem verantwortungsbewussten Einsatz von Chemikalien

Der Lieferant unterstützt jegliche Bemühungen, um eine verantwortungsbewusste Ressourcenbeschaffung sicherzustellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Ressourcen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind unzulässig.

Alle Lieferungen und Dienstleistungen müssen konform mit unserer EJOT Stoffnorm CP 5-2-02 (Download von www.ejot.de) sein.

CO₂ Emission

Bei allen Maschinen und energetischen Antrieben wird der bestmögliche Stand der Technik vorausgesetzt und eine Effizienzberechnung gegenüber der bei EJOT eingesetzten Technik nachgewiesen.

Bei produktabhängigen Roh-, Hilfs- und Betriebsmitteln sowie bei allen Zukaufteilen oder Dienstleistungen wird vom Lieferanten eine spezifische CO₂ eq pro Masseneinheit [kg] auf Basis des Greenhouse Gas Protocol (GHG) mit der Angabe des Emissionsfaktors und deren Quelle angegeben. Änderungen der Produkt Carbon Footprint (PCF) werden EJOT direkt vom Lieferanten bekannt gegeben.

Logistikdienstleistungen sind nach ihren Emissionen vom Lieferanten auftragsbezogen und spezifisch mit Angaben des CO₂ eq Faktors zu bewerten.

Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Verbot von Korruption und Bestechung

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Vertretenden keine Vorteile an EJOT Mitarbeitende oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

Einladungen und Geschenke

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an EJOT Mitarbeitende oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Gleichmaßen dürfen EJOT Mitarbeitende von Lieferanten keine unangemessenen Vorteile fordern.

Vermeidung von Interessenkonflikten

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit EJOT ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen, Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

Freier Wettbewerb

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs beachten. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

Geldwäsche

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

Whistleblower

EJOT erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der EU – Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sog. Hinweisgeberschutzrichtlinie/Whistleblower Richtlinie 2019/1937 vom 26.11.2019.

Lieferantenbeziehungen

EJOT erwartet, dass seine Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Einhaltung des EJOT Supplier Code of Conduct

Die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem *EJOT Supplier Code of Conduct* durch die Lieferanten wird mittels Self Assessments überprüft, welche maximal einmal jährlich durchgeführt werden. EJOT werden die Auditergebnisse übermittelt. Darüber hinaus kann ein zusätzliches Audit vor Ort durch EJOT durchgeführt werden (in Abstimmung mit dem Lieferanten und möglichst im Rahmen eines geplanten Qualitätsaudits ohne zusätzliche Kosten für den Lieferanten).

Jeder Verstoß gegen die im *EJOT Supplier Code of Conduct* genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des *EJOT Supplier Code of Conduct* (z.B. negativen Medienberichten) behält EJOT sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht EJOT das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die den *EJOT Supplier Code of Conduct* nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von EJOT eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.



Winfried Schwarz
Chief Compliance Officer

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus Lieferverträgen mit EJOT, alle Grundsätze und Regelungen des EJOT Supplier Code of Conduct einzuhalten und anzuerkennen.

....., den

....., den

Lieferant (Langform)

EJOT Gesellschaft (Langform)

Adresse des Lieferanten

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben und Funktion)

(Name in Druckbuchstaben und Funktion)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben und Funktion)

(Name in Druckbuchstaben und Funktion)

Referenzen (Stand: 27.10.2022)

Global Compact der Vereinten Nationen

www.unglobalcompact.org

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) vom 10.12.1948

<https://www.un.org/en/about-us/universal-declaration-of-human-rights>

Internationale Arbeitsstandards (ILO)

<https://www.ilo.org/global/lang-en/index.htm>

- Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit aus 1930, Übereinkommen 29
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit aus 1957, Übereinkommen 105
- Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung aus 1973, Übereinkommen 138
- Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus 1999, Übereinkommen 182

OHSAS 18001 Health & Safety Standard

International Organization for Standardization (ISO)

www.iso.org